

TAXORDNUNG 2023

WOHNPARK «SUNNEFELD» BETREUTES WOHNEN



DER CARECOMITARIS AG IN BREITENBACH SO





ADMINISTRATIVES

ZSR-NR.	F115811
GLN-NR.	7601002524650
UID-NR.	342.397.319
BUR-NR.	957.392.56
Bankverbindung	RAIFFEISEN ALLSCHWIL – IBAN CH70 8077 5000 0103 3128 5
Mail Adresse	Info@carecomitaris.ch
Homepage	www.sunnefeld.ch

GELTUNG

Die Taxordnung gilt für alle Mieter im Wohnpark «Sunnefeld» der Carecomitaris AG und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Anpassungen bleiben, unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist vorbehalten.

BERECHNUNGSGRUNDLAGE

DIE TAXKATEGORIE REGELT DIE ANSÄTZE FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG DER FOLGENDEN LEISTUNGSKATEGORIEN:

- **Miet-Taxe inkl. Nebenkosten**
- **Betreuungstaxe: Betreuung 24 Std. / 7 Tage**, Notruf, Beschäftigungen und Aktivierung, Ressourcentraining und soziale Interaktionen
- **Verpflegung inkl. Getränke**
- **Hauswirtschaftsleistungen- Organisation und Haushaltung**, Ambiente, Dekorationen, Pflanzenpflege, Wäscheversorgung, Betten, Lüften und Abfall Entsorgung
- **Reinigung und Grundreinigungen**, Privatzimmer, Gemeinschafts- und Nebenräumlichkeiten, Gänge, Nassräume, WCs, Küchen und Gartenpflege
- **Ambulante Pflegeleistungen** wie, Beratung und Abklärungen, Behandlungspflege und Grundpflege (KVG pflichtige Leistungen)
- **Individuelle Dienstleitungen und Verrechnungen**
Pro erbrachte Dienstleistung oder Stundenansatz



ART. 1 GRUNDLAGE

Diese Taxordnung gilt für alle Mieterinnen und Mieter der CareComitaris AG im Betreuten Wohnen «Wohnpark Sunnefeld» und gilt als Bestandteil des Hotellerie- und Betreuungsvertrages.

Die Taxordnung ist gültig für den Wohnpark «Sunnefeld»
Passwangstrasse 36, 4226 Breitenbach SO.

Die Taxordnung wird jährlich vom Verwaltungsrat überprüft und genehmigt. Die Taxen errechnen sich gemäss den kantonalen Vorgaben im Kanton Solothurn und müssen kostendeckend sowie betriebswirtschaftlich begründet sein.

ART. 2 LEISTUNGEN IM BETREUTEN WOHNEN WOHNPAK «SUNNEFELD»

Die Hotellerie- und Betreuungstaxe umfasst abschliessend folgende Leistungen:

- Hotellerie-Leistungen gemäss Richtlinien von Q-by senesuisse (Zimmer 24qm, möbliert oder unmöbliert, Nebenräumlichkeiten möbliert mit Balkon und Nasszellen)
- Ausgewogene, saisonale und den Bedürfnissen angepasste Verpflegung, Diätkost nach ärztlicher Verordnung, Inkl. alkoholfreie Getränke wie: Wasser, Tee, Kaffee, Milch
- Durch Krankheit oder Behinderung bedingter Zimmerservice
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der Gartenanlage wie: Aktivierung Speiseraum, Wintergarten, Etagenwohnzimmer und Küchenbereiche
- Heizkosten, Strom- und Wasserverbrauch
- Wöchentliche Reinigung des Zimmers und den Gemeinschaftsräumen
- Waschen und Bügeln der Hotellerie- und Privatwäsche (ohne Drittkosten wie: chemische Reinigung)
Sowie zur Verfügung stellen der Bett- und Toilettenwäsche
- Teilnahme an hausinternen Aktivitäten und Veranstaltungen
- Betreuung im Alltag und Unterstützung bei der Alltagsgestaltung
- Abrufbarer Bereitschaftsdienst in der Nacht durch eine Pflegefachperson im Piket-Dienst
- Notruf und Anwesenheit einer Betreuungsfachperson in der Nacht
- Verwaltungspauschale wie Post verteilen, Beratungsgespräche nach Möglichkeit der Institution
- Alltags-Ressourcen Training zur Erhaltung und Aufbau von Selbstfähigkeiten sowie der Autonomie

Darüber hinausreichende Leistungen werden gemäss Art. 7 verrechnet.

In der Tagestaxe ist der Eigenkostenanteil für die ambulanten Spitex-Leistungen inbegriffen.

Die Hotellerie- und Betreuungstaxe wird grundsätzlich ab Beginn des Vertrags für die ganze Vertragsdauer in Rechnung gestellt (also auch, wenn das reservierte Zimmer erst nach Vertragsbeginn bezogen wird.)

Der Eintritt- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.



ART. 3 TAXGRUNDLAGE

Hotellerie-Taxe	Betreuungs-Taxe	Eigenanteil Pflege	Nebenkosten (TV, Tel., Internet und Versicherung)	Tagestaxe Total Kosten Pro Tag
CHF 169.00	20.44	2.56	2.00	CHF 194.00
CHF 169.00	15.32	7.68	2.00	CHF 194.00
CHF 169.00	7.64	15.36	2.00	CHF 194.00

***Im Wohnpark «Sunnefeld» in Breitenbach hat es nur Einzelzimmer
Die Grundtaxe gilt für alle Klienten/Gäste**

ART. 4 TAXANPASSUNGEN

- Zuschlag für ausserkantonale Klienten/Gäste CHF 10.00
- Mahlzeitenabzug bei Abwesenheit ab dem 4.Tag CHF 15.00

ART. 5 TAXREDUKTION

- Infolge Spitaleintritt oder angekündigter Abwesenheit von bis zu 3 Tagen ist die Hotellerie- und Betreuungstaxe ungekürzt zu entrichten. Ab dem 4.Tag wird die Taxe gemäss Art. 4 reduziert.
- Bei einem Todesfall wird die Hotellerie- und Betreuungstaxe für 14 Tage weiterverrechnet. Ab dem folgenden Tag wird die Taxe gemäss Art. 4 reduziert.
- Das Zimmer ist in diesen 14 Tagen zu räumen. Wird das Zimmer nicht rechtzeitig geräumt wird die Hotellerie- und Betreuungstaxe abzüglich Mahlzeiten (gemäss Art.4) weiterhin in Rechnung gestellt bis maximal 4 Wochen nach dem Austritt. Muss das Zimmer durch das Personal im Wohnpark Sunnefeld geräumt werden wird dies gemäss Art. 7 verrechnet.
- Bei geplantem Austritt (Kündigung oder befristeter Aufenthalt) wird die Hotellerie - und Betreuungstaxe bis zum in der Kündigung oder im Vertrag definierten Tag, entrichtet.



ART. 6 SONDERLEISTUNGEN

Diese Leistungen sind nicht in der Tagestaxe enthalten und werden separat in Rechnung gestellt. Die ärztliche Konsultation sowie benötigte Medikamente werden dem Klienten vom Anbieter direkt in Rechnung gestellt.

Vorschussleistung bei Eintritt	Wird mit der ersten Rechnung in Rechnung gestellt und bei der Abschlussrechnung abgezogen, bleibt unverzinst.	CHF 5990.00
Eintrittspauschale	Umfasst administrative Aufgaben, Beschriftungen beim Eintritt sowie das fortlaufende Beschriften der Kleider.	
	Bei Daueraufenthalt	CHF 600.00
	Bei Kurzaufenthalt	CHF 200.00
Annulationskosten	Bei kurzfristigen Annulationen bleibt die aktuelle Hotellerie- und Betreuungstaxe abzgl. Verpflegungsabzug geschuldet	CHF 169.00 pro Tag
Gebühren für Mahnungen	Pro Mahnung (ab der 2. Mahnung)	CHF 50.00
Zusätzlich Betreuung	Pro Stunde	CHF 45.00
Zusätzlicher Personalaufwand	Stundenansatz = z.B. Sitzwache und zusätzlichen Betreuungsaufwand pro Stunde	CHF 45.00
Zimmerservice der Mahlzeiten	Wenn nicht pflege- oder krankheitsbedingt, pro Mahlzeit (betrifft Mittag- und Abendessen)	CHF 5.00
Mehraufwand bei Zimmerumzug	Wenn der Zimmerwechsel während des Aufenthaltes auf eigenen Wunsch erfolgt	CHF 150.00
Austrittspauschale	Bei Zimmeraufgabe/Austritt ab dem 2. Monat (Schäden an Zimmer/Einrichtungen über der normalen Abnutzung werden nach Aufwand verrechnet)	CHF 350.00
Zimmerräumung durch Wohnpark Sunnefeld	Exkl. Entsorgungsaufwand	CHF 45.00 pro Stunde
Externe Dienstleistungen	z.B. Pediküre, Coiffeur gemäss Tarif der Anbieter	Auf Rechnung
Transportkosten	Gemäss Transport- Anbieter	Auf Rechnung
Weitere Sonderleistungen	Nach Aufwand, z.B. Balkonbepflanzung auf Wunsch des Klienten	CHF 45.00 pro Stunde



ART. 7 LEISTUNGEN, DIE NICHT STANDARDMÄSSIG ANGEBOTEN WERDEN

Folgende Tätigkeiten werden nicht von der CareComitaris AG übernommen:

- Transport und Begleitung zum Arzt, in Therapien, ins Spital, Coiffeur, Fusspflege etc. (Im Wohnpark Sunnefeld kommt die Fusspflege, bzw. der Coiffeur alle 6 Wochen, der Physiotherapeut gemäss Verordnung vom Arzt ins Haus)
- Begleitung zu privaten Einkäufen oder Einkäufe durchs Betreuungspersonal für die Klienten
- Räumung des Zimmers (inkl. Entsorgung von Möbeln und Abfall). Wenn diese Aufgabe nicht von Angehörigen übernommen wird, übernimmt der Wohnpark Sunnefeld die Räumung zulasten des Gastes (Kosten gemäss Art. 6)

ART. 8 RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel Anfang des Folgemonats.
Die Bezahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
Die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins verlangt und eine Mahngebühr gemäss Art. 6 der Taxtabelle verrechnet.

Beim Eintritt in den Wohnpark Sunnefeld wird eine Sicherheitsleistung (Vorschussleistung) gemäss Art.6 erhoben. Dieser Betrag wird mit der ersten Monatsfaktura in Rechnung gestellt.
Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.
Der Betrag wird beim Austritt mit der Schlussrechnung verrechnet.

Bei kurzfristigen Annullationen (weniger als 14 Tage vor Eintritt) wird eine Annullationsgebühr gem. Art.6, für max. 4 Wochen in Rechnung gestellt.
Bei Todesfällen oder aussergewöhnlichen Ereignissen kann auf diese Gebühr verzichtet werden.

ART. 9 FINANZIERUNG DER PFLEGE

Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1.1.2011 wurde im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ein neuer Art. 25a eingefügt, welcher die Pflegeleistungen bei Krankheit regelt.

Danach leistet die obligatorische Krankenversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tag- und Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden.



Diese Taxordnung wurde von der Geschäftsleitung sowie dem Verwaltungsrat der CareComitaris AG für das Jahr 2023 genehmigt.

CareComitaris AG, Wohnpark «Sunnefeld»

Erstellt und genehmigt im Januar 2023

Simon Waldmann

VR-Präsident / Inhaber

Liliane Waldmann

VR-Mitglied / Inhaber